

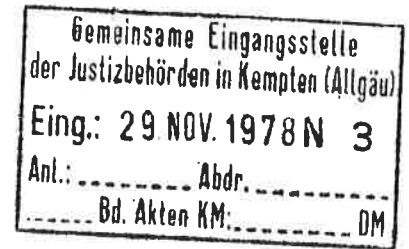
4. M. 77

12
22

S A T Z U N G
=====

des

Ski-Club Kempten e.V.
=====



§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen:
"Ski-Club Kempten e.V."
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Sports und der entsprechenden körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§ 3

² *Quod. s. Bl. 25/26*

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
und der Ehrenmitgliedschaft

- I. (1) a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluß des Vorstandes über die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein.
- c) Der Antrag eines Bewerbers ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein ab, so steht dem Betroffenen das Recht zu, die Überprüfung der Entscheidung durch den erweiterten Vorstand zu beantragen. Auf dieses Recht ist der abgelehnte Antragsteller schriftlich hinzuweisen.

- d) Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Erörterung der vom Vorstand und dem Antragsteller vorgetragene Gründe endgültig.
 - e) Die für und gegen die Aufnahme sprechenden Gesichtspunkte sind im wesentlichen in einer Niederschrift festzuhalten, ebenso das Abstimmungsergebnis.
- (2) a) Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- b) Das Vorschlagsrecht steht ausschließlich dem Vorstand zu. Vorgeschlagen werden können nur Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein oder den Skisport verdient gemacht haben.
- II. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb einer Woche seit der letzten Mitgliederversammlung rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung für die Zahlung nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem betroffenen Mitglied sind Anlaß und Gründe, die zu seinem Ausschluß führen können, mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die beiderseits vorgetragene Gründe und das Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben unter dem Hinweis, daß innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe des Be-

schlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden kann. Diese entscheidet nach nochmaliger Erörterung der gegenseitigen Standpunkte in ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

- (5) Sofern es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Ausschließungsbeschluß sofort für vollziehbar erklären mit der Wirkung, daß auch bei Anrufung der Mitgliederversammlung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes ruhen.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes in den Verein ist frühestens nach Ablauf von einem Jahr möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Der Erwerb der Mitgliedschaft berechtigt die Mitglieder, die vom Verein gebotenen Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen sowie Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- II. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Befolgung aller Anordnungen, die durch die Vereinsorgane in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen werden sowie zur Beitragszahlung.

§ 5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der erweiterte Vorstand
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Änd. s. Bl. 25/26

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes
und des erweiterten Vorstandes

- I. (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem ersten Vorsitzenden
 - 2. dem zweiten Vorsitzenden
 - 3. dem Ehrenvorsitzenden

*Bücherei
S. Bl. 23/24*

4. dem Schriftführer
5. dem Kassenwart
6. dem alpinen Sportwart
7. dem nordischen Sportwart.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand unter Zusammensetzung wie zu (1) und
2. dem Zeugwart
3. dem Tourenwart
4. dem Sprunglaufwart, Sprunglaufreferent
5. wenigstens 2, höchstens 12 weiteren Mitgliedern als Beisitzern.

- II. (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (Vorstandschafft) werden auf Grund von Vorschlägen der Vereinsmitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung in den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand berufen. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
Für die Berufung als Ehrenvorsitzender können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich im besonderen Maß um den Verein oder den Skisport verdient gemacht haben.
- (2) Mitglied der Vorstandschafft kann nur eine volljährige natürliche Person werden, die dem Verein als Mitglied angehört.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschafft werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. ^{SA} 13.11.92
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschafft sind unentgeltlich tätig; sie erhalten jedoch Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.
- (5) Ein Mitglied der Vorstandschafft kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn es sich unfähig erweist, die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen oder wenn es sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied der Vorstandschafft Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft länger als einen Monat vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so hat der erweiterte Vorstand unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit durch Beschluß zu bestellen. Das Vorschlagsrecht steht in diesem Falle den Mitgliedern der Vorstandschaft zu.
- (7) Jedes durch Beschluß der Mitgliederversammlung berufene Mitglied hat das Recht, die Übernahme des Amtes abzulehnen. Die Berufung in die Vorstandschaft ist erst mit Einwilligung des berufenen Mitgliedes wirksam.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung

- I. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
- II. (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand (§ 6 Ziff. I Abs. (1)).
 - (2) Soweit es sich um gewöhnliche Geschäftsvorfälle handelt und in dieser Satzung nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorgesehen ist, ist der Vorsitzende allein zur Geschäftsführung befugt. Im übrigen bedarf es der Beschlußfassung durch die Mitglieder des Vorstandes, sofern die Entscheidung nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt. Der erweiterte Vorstand ist nur in den in der Satzung genannten Fällen zuständig.
 - (3) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf Antrag von vier Mitgliedern der Vorstandschaft ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.
 - (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, der erweiterte Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Jedem Mitglied der Vorstandschaft steht eine Stimme zu. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (6) Mitglieder der Vorstandschaft können sich im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft vertreten lassen; eine Vertretung bei Abstimmungen ist jedoch unzulässig.
- (7) Ein Mitglied der Vorstandschaft ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder seinen Verwandten oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder seinen Verwandten und dem Verein betrifft.
- (8) Der Entscheidung und Beschlußfassung des Vorstandes sind vorbehalten:
 1. der Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, sofern dem Verein dadurch eine Verpflichtung erwächst, die im Einzelfall einen Betrag von DM 3 000,-- übersteigt.
 2. Die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten
 3. Der Abschluß von Verträgen, die den Verein auf eine längere Zeit als ein Jahr binden.
- (9) Über den Verlauf von Sitzungen der Vorstandschaft und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die jeweiligen Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (10) Soweit die Mitglieder der Vorstandschaft für ein bestimmtes Fachressort bestellt sind, sind sie für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes grundsätzlich allein verantwortlich.
- (11) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

18

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr nach Vorliegen der Jahresrechnung sowie dann einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung außerdem jederzeit dann einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung sowie der Punkte, über die eine Beschlußfassung erfolgen soll, in einer Kemptener Tageszeitung mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Wünscht ein Mitglied die Erweiterung der Tagesordnung, muß ein diesbezüglicher Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung vorweg darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, so daß auch Gäste von Mitgliedern und dritte Personen daran teilnehmen können. Voraussetzung ist, daß dadurch die ungehinderte Teilnahme der Mitglieder selbst an der Versammlung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nach der Satzung keine größere Mehrheit notwendig ist. Die Änderung der Satzung selbst kann nur von einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
- II. (1) Jedes volljährige Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlußfassung Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm

oder seinen Verwandten oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder seinen Verwandten und dem Verein betrifft.

(3) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle Geschäfte, die nach dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften der Erledigung durch den Vorstand entzogen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Änderung der Satzung (75 % Stimmenmehrheit)
2. Die Wahl des Vorstandes, Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Die Bestellung der Kassenprüfer
5. Feststellung der Jahresrechnung
6. Die Ausschließung von Vereinsmitgliedern bei Anrufung der Mitgliederversammlung
7. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern
8. Haushaltsvoranschlag
9. Festlegung der Höhe und Zahlungsweise für Beiträge und Aufnahmegebühren
10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(4) In wesentlichen Punkten ist der Verlauf in einer Niederschrift festzuhalten. Außerdem sind die gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse mit satzungsändernder Wirkung und, soweit sie die Zusammensetzung des Vorstandes berühren (Änderung, erneute Bestellung), sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 9

Beiträge und Aufnahmegebühren

- I. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß bei der Aufnahme von Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist.

- II. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende kann eine Beitragspflicht nicht begründet werden.

§ 10

Jahresabrechnung und Kassenprüfung

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres.
- II. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung (Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr) zu erstellen und diese nach Prüfung durch zwei Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Erstellung der Jahresrechnung soll möglichst innerhalb von sechs Wochen seit Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
- III. (1) Die zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, jedoch nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Recht, die Übernahme dieses Amtes abzulehnen, gilt entsprechend dem Ablehnungsrecht, das Mitgliedern der Vorstandschaft zusteht.
(2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Jahresrechnung zu prüfen und haben außerdem das Recht, auch während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen. Sie sind verpflichtet, ihre Feststellungen unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 11

Strafbestimmungen

- I. Der Verein ist berechtigt, gegen seine Mitglieder, die dieser Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane, die im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung stehen, zuwider handeln, Strafen zu verhängen.

II. Als Strafen können verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen,
3. Startverbot auf Zeit oder Dauer,
4. Enthebung aus den Ämtern, die im Verein bekleidet werden,
5. Ausschluß aus dem Verein.

III. (1) Über die Verhängung der Strafen gegen Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, entscheidet die erweiterte Vorstandschaft; über die Verhängung von Strafen gegen Mitglieder, die der Vorstandschaft angehören, entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die von der erweiterten Vorstandschaft verhängten Strafen steht dem Betroffenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung um Überprüfung der Entscheidung anzurufen.

(2) Dem betroffenen Mitglied sind die ihm zur Last gelegten Verfehlungen schriftlich mitzuteilen. Vor Beschlußfassung ist dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die verhängte Strafe ist mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 12

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 des Abgabenordnung, weil die Allgemeinheit auf sportlichem Gebiet selbstlos gefördert wird.
- II. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse u.a.) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- III. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Stimmenmehrheit von 75 % erforderlich. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- II. Wurde die Liquidation beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung durch weiteren Beschluß die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen verwerten.
- III. Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen ist einem Nachfolgeverein des Ski-Clubs Kempten, der Stadt Kempten oder dem Allgäuer Skiverband e.V. mit dem Sitz in Sonthofen mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- IV. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 und § 12 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Schlußbestimmungen

Änd. d. Z. 25/26

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung am 4.11.1977 in Kraft. Notwendig werdende redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

Hans Löffler

Brudler